

Executive Summary

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) aus dem Jahr 1976, ursprünglich für gedruckte Lehrbriefe entwickelt, stellt in Zeiten der Digitalisierung eine erhebliche Herausforderung für Verbraucher, Unternehmer und den gesamten Markt für Wissensprodukte dar, da nun auch Produkte wie Online-Kurse, für die das Gesetz ursprünglich nicht vorgesehen war, darunter fallen können.

Hintergrund

Das Gesetz schreibt vor, dass bestimmte Fernlehrgänge staatlich zugelassen werden müssen. Fernunterricht wird im Gesetz als „*die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten*“ definiert, „*bei der 1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und 2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.*“ Auch „*wesentliche Änderungen*“ zugelassener Fernlehrgänge bedürfen der Zulassung. Fernlehrgänge, „*die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen*“ müssen zwar nicht zugelassen, aber der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) in Köln entscheidet auf Antrag über die Zulassung eines Fernlehrgangs. Das Antragsverfahren kostet 150% des Kurspreises oder mindestens 1050€ und erfordert die Einreichung umfassender Unterlagen. Theoretisch besteht eine Genehmigungsfiktion nach drei Monaten. Erfahrungsberichte zeigen, dass das Zulassungsverfahren meist länger dauert.

Rechtliche Konsequenzen: Ein Fernunterrichtsvertrag, der ohne die erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, ist in der Regel nichtig. Der Vertrieb eines nicht zugelassenen Fernlehrgangs ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Problem

Rechtliche Unsicherheit: Das FernUSG wurde seit knapp 50 Jahren nicht grundlegend aktualisiert. Der fortschreitenden Digitalisierung trägt es keine Rechnung. Die Folge ist eine unklare Rechtslage, mit widersprüchlichen Gerichtsurteilen über die Frage, wann ein Kurs unter die Zulassungspflicht des FernUSG fällt. Teilweise wird das Gesetz sehr breit ausgelegt. Selbst für Jurist:innen ist es nur schwer möglich, eine klare Aussage darüber zu treffen, ob ein Kurs zulassungspflichtig ist oder nicht.

Unklare Begriffe: Die Definitionen des Gesetzes können nicht eindeutig auf die heutige Zeit übertragen werden. Gilt ein Video-Call schon als räumliche Trennung oder ist vielmehr der Aspekt des asynchronen Unterrichts von Bedeutung? Ist eine Lernerfolgskontrolle schon gegeben, wenn Teilnehmende lediglich Rückfragen stellen können? Gelten Angebote mit Beratungs- oder Coaching-Charakter auch als Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten? Diese Begriffe entscheiden über die Zulassungspflicht von Kursen, werden vom aktuellen Gesetz aber nicht ausreichend definiert und von Gerichten sehr unterschiedlich bewertet.

Aufwendige Zulassung: Eine präventive Zulassung ist keine Option. Das Zulassungsverfahren ist teuer (150% des Kurspreises oder mindestens 1050€) und bürokratisch (8 Seiten Antragsformular + mindestens 5 Anlagen, darunter eine abgeschlossene Lehrgangsantrag). Für die Zeit der Antragsprüfung (oft mehrere Monate) gilt ein Verkaufsverbot. Das Gesetz stellt somit eine hohe Markteintrittsbarriere dar, insbesondere für Start-Ups und Kleinunternehmer:innen, von denen Tausende ihre digitalen Produkte über Digistore24 vermarkten. Innovative Geschäftsmodelle werden im Keim ersticken.

Unmögliche Umsetzung: Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes wurden deutschlandweit ca. 1.300 Fernlehrgänge angeboten, die meisten in Form von gedruckten Lehrbriefen. Heute gibt es schätzungsweise mehr als 1 Million Online-Kurse, die unter die Zulassungspflicht fallen könnten. Über eine ZFU-Zulassung verfügen gerade einmal rund 4.700 Kurse. Es wäre schlichtweg unmöglich, jeden Kurs bzw. jede wesentliche Änderung durch die ZFU prüfen zu lassen – erst recht nicht bei aktuell 22 Mitarbeitenden.

Inhaltliche Obsoleszenz: Das FernUSG wurde mit dem Ziel beschlossen, Verbraucher:innen vor unseriösen Angeboten zu schützen. Seit 1976 wurden immense Fortschritte beim Verbraucherschutz erzielt, etwa durch die Einführung allgemeiner verbraucherrechtlicher Regelungen wie dem AGB-Recht, dem Gesetz für faire Verbraucherverträge oder der Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie der Europäischen Union: Seit 2021 gelten besonders strenge Regeln für digitale Produkte (inkl. Online-Kurse). Wenn diese objektive oder subjektive Mängel aufweisen, haben Verbraucher:innen das Recht, je nach Umfang der Mängel den Vertrag zu beenden, Preise zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen. Das Ziel des FernUSG wird heute also bereits anderweitig erfüllt.

Standortnachteil: Online-Kurse für den deutschen Markt können von Unternehmen aus der ganzen Welt angeboten werden. Das deutsche Recht kann bei Anbietern mit Sitz im Ausland jedoch nur begrenzt durchgesetzt werden. Die aktuelle Situation benachteiligt daher deutsche Anbieter und könnte dazu führen, dass immer mehr Anbieter ihren Firmensitz ins Ausland verlagern. Dies schwächt den Digital- und Wirtschaftsstandort Deutschland und untergräbt das Ziel eines gestärkten Verbraucherschutzes.

Lösung

Novelle oder Abschaffung erforderlich: Das FernUSG muss ins 21. Jahrhundert geholt werden, an die digitale Realität angepasst werden und den großen Fortschritten beim Verbraucherschutz Rechnung tragen. Aufgrund der rechtlichen Obsoleszenz des FernUSG sollte eine Abschaffung zumindest geprüft werden.

Eingrenzung des Anwendungsbereichs: Bei Erhalt des Gesetzes sollte §1 dahingehend angepasst werden, dass nur noch Kurse, die eine formale Abschlussprüfung und ein leistungsbezogenes Abschlusszertifikat beinhalten, unter die Zulassungspflicht fallen. Die Prüfung muss die Feststellung eines objektiven Kenntniszugewinns des im Kurs didaktisch vermittelten Wissens des einzelnen Teilnehmenden erlauben und mit einer darauf basierenden individuellen Bewertung des Wissenszuwachses des Teilnehmenden durch den Lehrenden verbunden sein. So wird sichergestellt, dass der Staat seiner regulatorischen

Verantwortung nachkommt, ohne innovative Start-Ups, KMUs und Soloselbstständige aus dem Bereich der Wissensvermittlung unnötig zu belasten.

Abschaffung der Anzeigepflicht für Hobbylehrgänge: Fernlehrgänge, die ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen, sollten der Behörde nicht mehr gemeldet werden müssen. So kann viel Bürokratie eingespart werden, ohne dass sich die Situation für Verbraucher:innen ändern würde. Das Internet bietet genügend Möglichkeiten, entsprechende Kurse inkl. Bewertungen zu finden. Konkret müsste zudem geklärt werden, was unter einem Freizeitkurs genau zu verstehen ist, um eine trennscharfe Abgrenzbarkeit zu gewährleisten und damit Rechtssicherheit für betroffene Anbieter zu schaffen.

Über Digistore24

Wir sind ein deutsches Digitalunternehmen mit Sitz in Hildesheim und einem weltweiten Außenumsatz von über 500 Mio. EUR. Wir bieten Komplettlösungen für den Vertrieb von physischen und digitalen Produkten, Software, Dienstleistungen oder Veranstaltungen. Unser bewährtes Reseller-Modell ermöglicht es Selbstständigen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, ein erfolgreiches Online-Business aufzubauen, zu betreiben und Produkte rechtssicher in der ganzen Welt zu verkaufen. Mehr über Digistore24 erfahren Sie auf unserer [Website](#).